



Zürcher Schulumfrage 1771/1772 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH E I 21.6.62**
Titel **Zürcher Schulumfrage: Pfungen. Beilage 3.**
Datum 1771

[S. 1]

**Copia der / nacht-schul-ordnung, /
so mit einhelliger beystimmung der ehrbaren verheüratheten
männern und erwachsen ledigen /
knaben, so die nachtschul zu besuchen gesinnet, ist errichtet worden,
sonntag abends den 2ten [decembris] 1770 /
in bey seyn pfrs. des orts, des grichtsvogts und schulmrs. /**

1. Ist die nachtschul zu halten angesehen worden auf jeden mittwochen und freytag nachts von 6 bis 8 uhr. /

2. Sollen die ehrbare männer und ledige knaben den gesätzen underworfen seyn und alle gleich gehalten w[erden]. / Wer sich nicht allem underwirfft, soll von dem so genannten letzi trunck ausgeschloßen seyn. /

3. Sollen die verrichtungen der nachtschul seyn: /

Die kleinsten oder jüngsten lesen im psalmbuch und sollen deutlich, verständlich lesen und wohl absetzen (laut einer / vorschrifft der unterscheidungs-puncten ; ; . ? ! () etc. aus den engl. lehrmeister), im singen die noten sagen und singen lehren. / Die größeren sollen im testament nicht nur wie obgesagt deutlich lesen und wohl absetzen, sonder auch den verstand / des gelesenen erforschen, singen. Jeder liß in Osterwalds n. t. einen gantzen absatz sammt betrachtung. /

Pfr. des orts behält sich vor, wenn er zu gegen ist mit ihnen das alte testament zu lesen, da jeder der ordnung / nach die freyheit hat das zu fragen, was er nicht versteht, und der pfr., wenn er befraget wirt, ihnen zu gut / das nothwendigste vorzu legen und bisweilen durch die große foliant-kupfer-bibel vermittelt sinn[liche]r vorstel- / lungen die geschichten a. t.s dem gedächtniß beßer ein zu prägen. /

Das gebätt, und zwar ein kurtzes (nach vorschrifft), soll bey anfang und end einer jeden nachtschul niemals underlaßen / werden. Alle arthen der unfugen sollen gänzlich vermitteln werden. /

4. Die versaümnuß der nacht schul soll um einen schilling gebüßt werden, jedoch sollen fohlgende 5 entschuldigungen / gültig seyn: 1. Kranckheit. 2. Unglück wegen die vieh. 3. Wenn jemand über feld ist. 4. Schlechte witterung. / 5. Wenn mann in dienst, arbeit und lohn bey anderen ist. Der strafffähige soll seine buß, 1 ß., in der nächstkommenden / nachtschul unverzüglich bezallen. Wollte er es nicht bezallen, so soll er von stund an von der nachtschul als / ungehorsam und widerspännig ausgeschloßen seyn. /



5. In der ersten nachtschul soll ein jeder sich unterschreiben oder mit einem x sich unterzeichnen und so dann obiges / halten. Melden sich nachgehends mehrere an, so sollen sie sich auch unterschreiben, aber zu gleich wegen bisheriger / versaümnüß etwas zallen: die sich im [decembris] 70 unterschreiben 1 ß. Im jenner <71> 2 ß. / Febr. 71 4 ß. / Mart. 71 8 ß. /

Obiges bescheinen eigenhändig n. n. /

Folgen die unterschiffen. /

Diese winderschul hat den 8ten hornung 71 sich geendiget, besonders, da die lichter so gar theür waren. / Niemand ist bußfähig geworden und ist nicht das geringste ungebürl[ich] vorgegangen. /

Der grichtsvogt, beyde dorffmeyere und ein kirchenpfleger besuchen auch die schul als honorarii. //

[S. 2] Beylage / ב. /

Copia. //

[Transkript: crh/28.03.2012]